

Anlage D**Mitteilung**

über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

.....  
 geb. am ..... in .....  
 wohnhaft in .....  
 hat durch Erklärung vom ..... gemäß § ..... des Zweiten Gesetzes zur  
 Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 431) die deutsche  
 Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom ..... (wieder) erworben.

Nur für nach § 3 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1  
Erklärungsberechtigte, soweit am 12.3.1938  
Österreicher

Nach seinen  
ihren Angaben besaß er  
sie

a) am 12. 3. 1938 die österreichische Staatsangehörigkeit  
 durch Geburt  
 Legitimation am .....  
 Eheschließung am ..... in .....  
 Verleihung vom ..... seitens der Landesregierung in .....  
 ..... und war heimatberechtigt in .....  
 .....

b) bei Abgabe der Erklärung die ..... Staatsangehörigkeit

Nur für Frauen, die nach dem  
 12. 3. 1938 geheiratet haben,  
 und Kinder, die nach dem  
 12. 3. 1938 geboren oder  
 legitimiert wurden

Der Ehemann .....  
 Der Vater .....  
 Die uneheliche Mutter .....  
 (Name, Vorname)  
 geb. am ..... in .....  
 war am 12. 3. 1938 heimatberechtigt in .....

....., den ..... 19..

(Bezeichnung der Behörde)

.....  
 (Unterschrift)

Die vorstehende Vereinbarung ist in Form eines Notenwechsels am 6. Oktober 1958 zwischen  
 dem österreichischen Botschafter in Bonn und dem Bundesminister des Auswärtigen der Bundes-  
 republik Deutschland abgeschlossen worden, sie ist durch einen gemäß Punkt V der Vereinbarung  
 erfolgten Notenwechsel vom 13. Oktober 1958 mit 1. November 1958 in Kraft getreten.

Raab